

— Mitwirkung der Schöffen und Geschworenen — und den Bemühungen, diese Auswirkungen fortschrittlicher Einrichtungen möglichst zu verhindern. So entstanden die scheindemokratischen Formen des Schwurgerichts; es ergab sich der Widerspruch, daß bis zur Weimarer Zeit bei den Gerichten, die die Masse der schweren Delikte aburteilten, den Strafkammern keine Schöffen zugezogen waren, daß es gegen deren Urteile nur das formale Rechtsmittel der Revision und keine neue Tatsachenverhandlung gab. Die Entwicklung der Weimarer Zeit (Emmingersche Justizreform 1924) verschärfte diese Widersprüche.⁶¹

Doch nicht nur diese aus der Praxis folgende Erkenntnis der Unzulänglichkeit der bestehenden Gerichtsorganisation war Anlaß und Ausgangspunkt für die Schaffung des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes; in gleichem Maße drängte auch die sich ständig festigende Erkenntnis über die Stellung und Aufgaben der Gerichte im Staat zu einer Neuregelung.⁶²

„Die Organe der Rechtsprechung sind Bestandteile der einheitlichen demokratischen Staatsgewalt. Dessen müssen sich die Richter als Organe der Rechtsprechung bewußt sein“⁶³, hieß es in den Thesen, die das Oberste Gericht in seiner ersten Arbeitstagung am 2. und 3. März 1951 zu dieser Frage aufstellte.

Aufbauend auf Erfahrungen der Praxis und diesen theoretischen Erkenntnissen beschloß die Volkskammer die ersten beiden großen Justizgesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik: das Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. Oktober 1952⁶⁴ und das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) vom 2. Oktober 1952.⁶⁵

61. Drucksache Nr. 95 der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

62. vgl. Benjamin, Das Gerichtsverfassungsgesetz, NJ, 1952, S. 435.

63. Bericht über die 1. Arbeitstagung des Obersten Gerichts mit den Oberlandesgerichtspräsidenten, NJ, 1951, S. 158.

64. GBl. S. 997.

65. GBl. S. 983.